

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Jellinghaus +49 202 563 - 2263 +49 202 563 - 8039 p.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.03.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0261/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.06.2020</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.06.2020</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>22.06.2020</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (GV.NRW., Ausgabe 2019 Nr. 27 vom 03.12.2019 Seiten 877 bis 942)  
 § 50 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  
 § 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

### Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-ES) wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Die Änderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

### Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

Dr. Kühn

## **Begründung**

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist in der seit 01.08.2019 gültigen Fassung der Elternbeitragsatzung der Stadt Wuppertal geregelt.

Gegenstand der Satzung ist u.a. die bislang in § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) seit 2011 geregelte Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Mit Novellierung des KiBiz – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - durch Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019, wird die Beitragsfreiheit für Kinder vor der Einschulung zum 01.08.2020 ausgeweitet. Die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollenden, wird ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Damit wird durch § 50 Abs. 1 KiBiz n.F. ein weiteres Kindergartenjahr und somit in der Regel die letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei. Die Elternbeitragsatzung der Stadt Wuppertal ist dahingehend anzupassen.

Bereits seit Einführung des ersten beitragsfreien Kindergartenjahres durch Inkrafttreten des 1. KiBiz – Änderungsgesetzes zum 01.11.2011, zahlt das Land die durch die Beitragsbefreiung entstehenden Einnahmeausfälle. Für das Kindergartenjahr 2011/2012 wurde erstmalig ein pauschaler Zuschuss i.H. von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtung betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Daraus ergab sich ein Ausgleich i.H. von rd. 2,4 Mio € .

Auch die nun mit dem weiteren beitragsfreien Jahr verbundenen Einnahmeausfälle gleicht das Land nach dem Kostenfolgeausgleich zu § 50 Abs. 2 KiBiz n.F. im Hinblick auf eine bestehende Konnexitätsrelevanz aus. Unter Berücksichtigung eines Zuschusses in Höhe von nunmehr 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtung betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und einer deutlich gestiegenen Kinderzahl, ergibt sich ein Ausgleich i.H. von rd. 3 Mio €, so dass für das Kindergartenjahr 2020/2021 ein Zuschuss i.H. von insgesamt rd. 7,5 Mio gewährt wird.

## **Kosten und Finanzierung**

Das Land gleicht die entstehenden Einnahmeausfälle für nunmehr i.d.R. zwei beitragsfreie Kindergartenjahre aus. Nach der Neufassung des § 50 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land einen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtung betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. In der Haushaltsplanung wurde dies bereits berücksichtigt.

## **Zeitplan**

Die neue Elternbeitragssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 01 – 3. Änderungssatzung

Anlage 02 – Elternbeitragssatzung ab 01.08.2020 (Änderung in § 5 Abs. 1 grau hinterlegt)